

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

3 (21.1.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 2609. B. Erweiterung des Bahntelegraphennetzes.	Nr. 2917. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 3436. B. Benützung der Telephone.	Nr. 2990. B. Oesterreich-Süddeutscher Verband.
Nr. 3534. B. Gültigkeitsdauer der Personenbillete.	Nr. 3541. B. Deutsch-Italienischer Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 3129. B. Elsäzisch-Süddeutsch. Personen- u. Verkehr.	Nr. 3680. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.
Nr. 3596. B. Verkehr mit der Böhmischem Westbahn.	Nr. 3682. B. Italienisch-Schweizer-Südbad. Verkehr.
Nr. 3131. B. Württembergisch-Badischer Verkehr.	Nr. 2609. B. Erweiterung des Bahntelegraphennetzes.
Nr. 2717. B. Steinkohlentransporte nach Voralberg.	Nr. 1099. B., Nr. 1856. B., Nr. 2606. G.D., Nr. 2620. G.D. und Nr. 3703. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 2609. B. Erweiterung des Bahntelegraphennetzes betreffend.

Bei der Billetausgabestelle „Heinsheim“ wird am 20. Januar d. J. eine Bahntelegraphenstation für den eisenbahndienstlichen Telegrammverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 14. Januar 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 3436. B. Die Benützung der Telephone betreffend.

Auf verschiedenen Stationen sind zwischen Fahrbienstbureau, Güterdienst- und Rangirbureau oder zwischen ersteren und den Aufstellungsorten der Apparate für Centralweichenstellung u. Telephonverbindungen erstellt worden, um neben den bestehenden Telegraphen- und Klingelwerkverbindungen, deren Benützung nicht für alle Fälle zweckdienlich erscheint, ein weiteres Mittel zu rascher und doch ausführlicher Verständigung zwischen den betreffenden Beamten und Bediensteten zu bieten.

Um nun aber von vornherein jede über den Zweck und die Anwendbarkeit dieses Verständigungsmittels hinausgehende Benützung desselben auszuschließen, wird hiemit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Telephone lediglich nur zu solchen Mittheilungen benützt werden dürfen, welche nach den in Betreff der Verantwortlichkeit für Anordnung und Vollzug fahrbienst-

*anfragen VM,
1195 N.
235.*

licher Maßnahmen bestehenden Grundsätzen auch bisher schon auf mündlichem Wege oder mittels solcher Signale erteilt werden durften, welche keinen bleibenden Nachweis des Inhalts der bezüglichen Mittheilungen ermöglichen.

Dem gesammten beteiligten Personale ist hievon urkundliche Eröffnung zu machen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 3534. B. Die Giltigkeitsdauer der Personenbillete, h. i. die Abänderung der Billetdatumpressen betreffend.

Zum Zweck der in Aussicht stehenden anderweiten Festsetzung der Giltigkeitsdauer der einfachen Billete im internen Verkehr ist eine Abänderung der z. Zt. im Gebrauch befindlichen Billetdatumpressen nothwendig geworden. Diese Abänderung besteht darin, daß künftighin die Billete außer der bisherigen Bezeichnung des Monats und Tags noch die Tageszeit (Vor- oder Nachmittags) sowie die Stunde der Abfahrt des Zuges, zu welchem das Billet ausgegeben wird, durch die Datumpresse aufgedrückt erhalten, so daß beispielsweise der Stempelabdruck eines am 31. Dezember in Karlsruhe zum Zug 24 ausgegebenen Billets lautet:

31 DEZ 10 N.

Die Abänderung der Pressen geschieht parthienweise zunächst durch Auswechslung der diesseits vorrätthigen, nach dem neuen System abgeänderten Reservepressen.

Das Material- und Druckfachenbureau wird zu diesem Zweck nach und nach an sämtliche Stationen abgeänderte Pressen abgeben und dafür die bisherigen einziehen. Die abgeänderten Pressen sind Seitens der Stationen alsbald nach Maßgabe der neuen Einrichtung in Gebrauch zu nehmen, wobei Folgendes zu beachten ist:

1. Die Tage und Monate werden, wie aus obigem Beispiel ersichtlich, in bisher üblicher Weise angegeben und den neu hinzugetretenen Tagesstunden die Buchstaben V oder N (Vor- oder Nachmittags) beigelegt.
2. Die Zeit von 12 Uhr Nachts bis 11⁵⁹ Vormittags wird als Vormittag, die Zeit von 12⁰ Uhr Mittags bis 11⁵⁹ Nachts als Nachmittag gerechnet.
3. Für die den Billeten aufzudrückende Abfahrtszeit der Züge ist der jeweilige Fahrplan maßgebend. Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet, so daß beispielsweise für die Züge, welche in der Zeit von 12⁰ Uhr bis 12⁵⁹ Nachts abgehen, die erste Vormittagsstunde (01 V), für die Züge, welche in der Zeit von 12⁰ Uhr bis 12⁵⁹ Mittags abgehen, die erste Nachmittagsstunde (01 N) u. s. w. angenommen wird.
4. Tritt bei der einen oder andern Station mit Rücksicht auf die Lage der Züge oder die Eintheilung der Billetschalter der Fall ein, daß an einem und demselben Schalter zu gleicher Zeit Billete zu mehreren Zügen, deren Abfahrtszeit in zwei verschiedene

Stunden fällt, ausgegeben werden müssen, z. B. wenn der eine Zug um 2⁵⁰ N, der andere Zug um 3¹⁰ N abgeht, so soll es zur Vermeidung der Benützung verschiedener Datumpressen zu gleicher Zeit ausnahmsweise gestattet sein, für beide Züge gemeinsam die Abfahrtszeit des zuletzt abgehenden Zuges anzunehmen, nach obigem Beispiel also für beide Züge die 4te Nachmittagsstunde in die Datumpresse einzusetzen.

Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung muß jedoch unter allen Umständen auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in welchen dies nach den örtlichen Verhältnissen ohne Störung des Abfertigungsdienstes nicht zu umgehen ist. Die Dienststellen, bei welchen solche Verhältnisse in Betracht kommen, haben dies nach Eintreffen und Ingebrauchnahme der abgeänderten Pressen unter Darlegung der Sachlage anher anzuzeigen.

Das Stations- und Fahrpersonal ist hiernach mit Weisung zu versehen, zugleich mit dem Beifügen, daß durch die neue Stempelinrichtung in der jetzigen Gültigkeitsberechnung der Billete vorerst keinerlei Aenderung herbeigeführt wird.

Karlsruhe, den 18. Januar 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 3129. B. Für den Elsäßisch-Süddeutschen Personen- und Gepäck-Verkehr ist ein neuer Tarif mit Gültigkeit vom 1. Februar 1882 ausgegeben worden.

Den diesseits in Betracht kommenden Uebergangsstationen sind Exemplare k. H. zugegangen.

Nr. 3596. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen den diesseitigen Stationen Baden, Basel, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim einerseits und den Stationen Prag und Pilsen andererseits ist mit Gültigkeit vom 1. Februar 1882 ein neuer Tarif erschienen.

Die in demselben vorgesehenen Billete werden neu hergestellt und abgegeben werden; die dadurch ersetzten Billetforten wie auch sämtliche übrigen Billete nach Prag und Pilsen, welche als ungangbar in den neuen Tarif nicht mehr aufgenommen wurden, sind in der Rechnung in Abgang zu schreiben.

Thierbeförderung.

Nr. 3131. B. Zum provisorischen Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren zwischen Württembergischen und Badischen Stationen vom 1. März 1881 ist mit Gül-

tigkeit vom 10. Januar d. J. der Nachtrag I ausgegeben worden.

Güterverkehr.

Nr. 2717. B. Mit dem 1. Februar l. J. tritt an Stelle des Ausnahmetarifs vom 1. Mai 1881 für die directe Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Briquets und von Roheisen zwischen Mannheim und Ludwigshafen einerseits und den Stationen der Vorarlberger Bahn andererseits ein neuer Tarif in Kraft. Für Sendungen nach Lindau und Bregenz kommen die Frachtsätze des Tarifs vom 1. Januar 1882 für den allgemeinen Güterverkehr zwischen Mannheim und Ludwigshafen einerseits und Friedrichshafen, Lindau und Bregenz andererseits in Betracht.

Nr. 2917. B. Den Stationen wird vorläufig bekannt gegeben, daß mit Gültigkeit vom 1. März l. J. im Mitteldeutschen Verband für den Verkehr mit Badischen Stationen ein neuer Tarif zur Einführung gelangt und von diesem Zeitpunkte ab die im Mitteldeutschen Tarifheft Nr. 3b und Nr. 4 vom 1. Januar 1881 für den Verkehr mit Badischen Stationen vorgesehenen Tariffsätze sowie die für die Stationen Albrunn, Brennet, Immendingen,

Konstanz, Neuhausen, Nadelzell, Säckingen, Schaffhausen, Singen, Thiengen, Billingen und Waldbühl zur Zeit noch gültigen Taxen des Mitteldeutschen Gütertarifs vom 1. März 1878 außer Kraft treten.

Wegen Einführung des neuen Tarifs ergeht besondere Verfügung.

Nr. 2990. B. Die im Nachtrag I zur Instradierungs-vorschrift vom 1. Januar 1880, betreffend den Theil III Tariffest Nr. 1 (Getreide), des Oesterreich-Süddeutschen Verbandstarifs für den Verkehr zwischen Wien zc. einerseits und Mannheim B. B. anderseits vorgesehene Instradierungs-änderungen gelten auch für den Verkehr mit den Stationen der Kaiserin-Elisabeth-Bahn Amstetten, Aschbach, Enns, Grieskirchen, Kleinmünchen, Lambach, Linz, Neumarkt, Pöchlarn, St. Peter, St. Valentin und Wels. Es instradiren demnach diese Stationen mit

Bruchsal via Simbach-Ulm-Bretten, Mannheim B. B. ausschließlich via Passau-Würzburg-Mosbach.

Nr. 3541. B. Mit Bezugnahme auf die im Verordnungs-Blatt Nr. 73 vom 30. Dezember 1881 erschienene diesseitige Verfügung Nr. 75888 B. wird den Dienststellen bekannt gegeben, daß von Vertheilung der neuen Güterabfertigungs-Instruction für den Deutsch-Italienischen Güterverkehr abgesehen worden ist und die auf 1. October 1880 eingeführte Güterabfertigungs-Instruction für den betreffenden Verkehr mit der mittels diesseitiger Verfügung Nr. 20328. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 19 von 1881) zur Kenntniß gebrachten Zusatzbestimmung bis auf Weiteres in Kraft bleibt.

Nr. 3680. B. Die Stationen werden vorläufig darauf aufmerksam gemacht, daß an Stelle der im Sächsisch-Südwestdeutschen Tariffest Nr. 3 vom 1. Januar 1881 vorgesehene Taxen mit Wirkung vom 1. März l. J. ab anderweite, theils erhöhte, theils ermäßigte Taxen in Kraft treten.

Wegen Einführung des die neuen Tariffäße enthaltenden Tariffests ergeht besondere Verfügung.

Nr. 3682. B. In der Waaren-Klassification des mit diesseitiger Verfügung Nr. 70061. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 66 vom v. J.) zur Einführung gelangten Italienisch-Schweizerisch-Südbadischen Gütertarifs vom 1. Dezember 1881 ist auf Seite 7 bei der Position „Embballagen, leere gebrauchte zc.“ hinter Fässer „Kisten“ nachzutragen.

Telegraphenwesen.

Nr. 2609. B. In dem Verzeichniß der Badischen Bahntelegraphenstationen und im Leitungsverzeichniß sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. im Verzeichniß der Bahntelegraphenstationen ist die Station „Heinsheim“ nachzutragen mit dem Zeichen $\neq \odot$ (für den allgemeinen Verkehr nicht geöffnete Station auf fremdem Gebiet) und dem Aufrufzeichen „Hem“;
2. im Leitungsverzeichniß ist bei Leitung 8 in Rubrik 3 zwischen Gi und Ou das Zeichen „Hem“ einzutragen.

Mittheilungen.

Nr. 1099. B. Die Station Ammendorf der Thüringischen Eisenbahn, welche laut Verfügung Nr. 70670. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 291) bisher nur für den Verkehr von Frachtgut in Wagenladungen eingerichtet war, ist nunmehr auch für den Eilgut- und Frachtstückgut-Verkehr eröffnet worden.

Nr. 1856. B. Zwischen den Stationen Gr. Wosfeld und Pödebrab der K. K. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn ist die Güterhaltestelle Libitz eröffnet worden.

Nr. 2606. G.D. Im Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. 906. G.D. im Verordnungs-Blatt Nr. 1 vom l. J. wird hiermit weiter mitgetheilt, daß von genanntem Termine ab auch die Mitgliedschaft des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen von dem Verwaltungsrathe der K. K. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn auf die „K. K. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien“ übergegangen ist.

Nr. 2620. G.D. Auf 1. Januar l. J. ist der Betrieb und das gesammte Eigenthum des Saal-Unstrut-Eisenbahnunternehmens auf die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft übergegangen. In Folge dessen werden die Wagen der Saal-Unstrut-Bahn nach und nach mit dem Eigenthumsmerkmale „Nordhausen-Erfurter Eisenbahn“ versehen und unnummerirt und sind deshalb in dem Adressenverzeichnisse der Wagenverwaltungen die auf die Saal-Unstrut Eisenbahn Bezug habenden Angaben (Sfd. Nr. 35 b) zu streichen.

Nr. 3703. B. Sämmtliche Stationen der Bozener-Meraner Bahn nämlich: Bozen, Sigmundskron, Terlan, Vilpian, Sargazon, Lana a./E., Untermais und Meran sind für den allgemeinen Verkehr eröffnet.